



FACHSTELLE KINDERBETREUUNG
PFLEGEKINDER-AKTION
ZENTRALSCHWEIZ

Begleitete Besuchstage
Schappeweg 1, Postfach 1249, 6011 Kriens
041 318 50 99
DO/FR 9.00-12.00 & 13.30-16.00
bbt@fachstellekinder.ch

Begleitete Besuchstage BBT Luzern

Informationen für Gerichte und Behörden

Vorbemerkung

Für die Kantone Luzern, Ob- und Nidwalden werden Begleitete Besuchstage von der Fachstelle Kinderbetreuung angeboten. Die Durchführung wird in der Leistungsvereinbarung mit dem ZiSG (Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung) und in Leistungsverträgen mit den Kantonen Ob- und Nidwalden geregelt. Unser Angebot richtet sich nach unseren betrieblichen Möglichkeiten und dem finanziellen Zuspruch des ZiSG.

Die Begleiteten Besuchstage dienen der Kontaktpflege zwischen Eltern und Kindern, die nicht zusammen wohnen und deren Kontakte nicht anders geregelt werden können. Begleitete Besuche verstehen sich als Unterstützung im Prozess der zukünftig eigenverantwortlichen Besuchsregelung zwischen Eltern und deren Kinder. Eine Anmeldung bei BBT kann aufgrund einer Anordnung, Weisung oder im gegenseitigen Einvernehmen der Eltern erfolgen.

Rahmenbedingungen

- Wir benötigen bereits bei der Anmeldung die Zusicherung einer Fachperson (Beistand oder Beratungsperson), sich in Zusammenarbeit mit der BBT- Leitung für die Zielsetzung der selbständigen Besuchsrechtsregelung einzusetzen.
- Die Teilnahme sollte maximal ein 1 Jahr dauern. Eine Verlängerung bedarf einer Begründung.
- Wir führen in der Regel eine Warteliste.
- Mit unserem Angebot können wir die gesetzlich festgelegte begleitete Besuchszeit und -kadenz meist nicht vollständig decken. Eltern und involvierte Fachpersonen erklären sich mit der Anmeldung damit einverstanden.
- Wir schreiben in der Regel keine Berichte zu Händen von Behörden.

Informationsaustausch

- Die involvierte Fachperson wird nach jedem Besuchstag informiert, ob der Kontakt stattgefunden hat und wie die Übergabeverläufe sind. Detaillierte Informationen über den Verlauf der Eltern-Kind-Kontakte werden nur weitergegeben, wenn das Wohlbefinden des Kindes in Frage gestellt ist oder wenn die Gruppe gestört wurde.

In folgenden Fällen ist unser Angebot nicht indiziert

BBT ist nicht indiziert bei	Grund
Geistiger/psychischer Beeinträchtigung	Langfristige und angeleitete Betreuung zur Kontaktpflege ist notwendig
Erhärteter Übergriffsthematik	Retraumatisierung des Kindes
Hochstrittigkeit	Konfliktminderung im Rahmen BBT ist nicht möglich

Jede Anmeldung ist jedoch ein Einzelfall. Deshalb sind wir gerne bereit, im Gespräch mit Behörden und involvierten Fachpersonen zu entscheiden, ob unser Angebot im konkreten Fall geeignet ist.



Hinweise zur Formulierung von Verfügungen/Beschlüssen/Anordnungen:

- Wir bitten Sie, Anordnungen offen zu formulieren, ohne Vorgabe, durch welche Institution der Begleitete Besuch umgesetzt werden muss. Wenn Sie von absoluten Formulierungen absehen, ermöglichen Sie auch die Berücksichtigung anderer Lösungen wie private oder familiäre Begleitungen oder andere soziale Institutionen.
- Aufgrund unseres begrenzten Angebots und der Warteliste ist **von konkreten Nennungen von Wochentagen/Wochenenden abzusehen**. Ebenso bitten wir Sie deswegen, **kein konkretes Startdatum** anzugeben.

Eine mögliche Formulierung:

„Die Besuche sollen während den ersten sechs Monaten begleitet stattfinden. Die Umsetzung kann beispielsweise über die Begleiteten Besuchstage bei der Fachstelle Kinderbetreuung erfolgen“

